

Gemeinde Iffezheim,  
Landkreis Rastatt

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der  
Gemeinde Iffezheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**Gebührenhöhe**

(2) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 231,68 €.

**Artikel II**

**Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Iffezheim erhält folgende Fassung:**

**Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

In der Gemeinde Iffezheim stehen folgende gemeindeeigenen Gebäude sowie von der Gemeinde angemietete Wohnungen zur Verfügung, die gemäß § 1 der Satzung zur Unterbringung von Obdachlosen- und Flüchtlingen geeignet sind:

- Gemeindeeigenes Wohnhaus Neue Straße 4  
(8 Wohnplätze)
- Gemeindeeigenes Wohnhaus Hauptstraße 55  
(9 Wohnplätze)
- Gemeindeeigenes Wohnhaus Hügelsheimer Straße 8  
(16 Wohnplätze)
- angemietete Wohnung Hauptstraße 48  
(5 Wohnplätze)
- Gemeindeeigenes Wohnhaus Schillerstraße 24  
(11 Wohnplätze)

- Gemeindeeigenes Wohnhaus Neue Straße 10  
(15 Wohnplätze)

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

#### Hinweis nach § 4 (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Iffezheim, 13.06.2016

gez.:  
Peter Werler  
Bürgermeister